

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1957

Nummer 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 2. 1957, Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Erste Ergänzung). S. 257.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 1. 1957, Ausbildung der Waldfacharbeiter in gemeindlichen Forstbetrieben. S. 259.

D. Finanzminister.

RdErl. 28. 1. 1957, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag für Beamte, deren Ehegatte Übergangsgehalt nach § 37 des G 131 erhält. S. 260. — RdErl. 29. 1. 1957, Kinderzuschlag. S. 259/60.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 1. 1957, Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 265. — Gem. RdErl. 28. 1. 1957, Tarifvertrag vom 23. No-

vember 1956 über eine einmalige Zahlung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 266. — Gem. RdErl. 28. 1. 1957, Tarifvertrag vom 23. November 1956 über eine einmalige Zahlung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 267. — Gem. RdErl. 29. 1. 1957, Tarifverträge vom 23. November 1956 über eine einmalige Zahlung für Angestellte und Arbeiter; hier: Höhe der einmaligen Zahlung bei weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen, die im Monat Dezember 1956 Wochengeld gemäß § 13 des Mutter-schutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) bezogen haben. S. 268.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Erste Ergänzung)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1957 —
I D 2/23 — 83.18

Hinter Sondervereinbarung 19 der Anlage zum RdErl. v. 8. 12. 1955 — I D 2/23 — 83.18 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (MBI. NW. 1956 S. 243) wird folgende Sondervereinbarung 20 nachgefügt:

„20. Vermessungsarbeiten an Bundeswasserstraßen

Um die Kartenerneuerungsarbeiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Herstellung, Erneuerung und Laufendhaltung des Katasterkartenwerks und des Grundkartenwerks 1:5000 nutzbar zu machen, Doppelarbeit zu vermeiden und die Kosten zu mindern, ist zwischen den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg, Hannover und Münster und mir folgendes vereinbart worden:

1. Die vermessungstechnischen Arbeiten zur Herstellung neuer oder zur Fortführung vorhandener Strom-, Fluß- und Kanalkarten werden nach den Vorschriften des FP-Erlasses an das Reichsfestpunktfeld angeschlossen und auf nach den Katastervorschriften ausgeführte Polygonierungen gegründet. Die Aufmessungsgrundsätze der Nrn. 110 bis 118 FortfAnw II werden beachtet, soweit es das anzuwendende Aufnahmeverfahren zuläßt. Die Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterrichtet das Katasteramt rechtzeitig über die geplanten Arbeiten. Das Katasteramt übermittelt der Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung seine Wünsche hinsichtlich der Ge-

staltung der vermessungstechnischen Arbeiten, denen nach Möglichkeit entsprochen werden soll.

2. Da die Ergebnisse der Kartenerneuerungsarbeiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Fortführung und Vervollständigung der vorhandenen Flurkarten, für die zeichnerische Erneuerung der Flurkarten, für die vermessungstechnische Katastererneuerung und für die Herstellung und Laufendhaltung der Blätter des Grundkartenwerks 1:5000 mit Vorteil zu verwenden sein werden, sind die beantragten und für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen
 - a) Abzeichnungen der Flurkarte in den vorhandenen Maßstäben,
 - b) Abschriften aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters als Lichtpausen, Photokopien oder Abdrücke von Neuvermessungsrissen, vorhandenen Originalhandrissen¹⁾ und Fortführungs- und Gebäudeeinemessungsrissen einschließlich der Unterlagen nach Sondervereinbarung 12,
 - c) Blätter des Grundkartenwerks 1:5000
- zum Selbstkostenpreis (Sondervereinbarung 16) oder gegen Gestellung des Lichtpaus- oder Photopapiers abzugeben. Für die Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz gilt Sondervereinbarung 1.
3. Die Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über gibt dem Katasteramt zur Übernahme in das Katasterarchiv lichtpausfähige Stücke aller neu entstandenen Risse und beglaubigte Abschriften der Grenzverhandlungen, soweit diese nicht schon auf Grund der Vorschriften der FortfAnw II in Urschrift einzureichen sind.

¹⁾ Können die beantragten Vermessungsunterlagen nicht in allen Teilen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden, läßt die Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Handrisse durch eigene Kräfte selbst herstellen. Diese Handrisse werden geöhrenfrei beglaubigt. Die Originale verbleiben beim Katasteramt; je eine transparente Kopie erhält die Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

4. Das Katasteramt erhält von den neuen Strom-, Fluß- und Kanalkarten je einen Abdruck im Originalmaßstab und in sonstigen abgeleiteten Maßstäben. In einer besonderen Lichtpause jeder neuen Strom-, Fluß- und Kanalkarte wird die Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in einfacher Weise bildlich darstellen (z. B. durch Flächenkolorit), welche Teile der Karte nur durch Kopie (mit oder ohne Maßstabsübertragung) von vorhandenen Karten übernommen worden sind. Das Katasteramt kann die Originale im Bedarfsfall in den Diensträumen der betreffenden Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einsehen."

Bezug: RdErl. v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 243).

— MBI. NW. 1957 S. 257.

III. Kommunalaufsicht

Ausbildung der Waldfacharbeiter in gemeindlichen Forstbetrieben

RdErl. d. Innenministers — III A 2 — 2948/56 — i. Einv. m. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV 2c Nr. 1888/56 — v. 28. 1. 1957

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß an die Stelle der mit Bezugserlaß bekanntgegebenen Bestimmungen für die Ausbildung der Waldfacharbeiter inzwischen die von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Bestimmungen für die Ausbildung der Waldfacharbeiter vom 1. 2. 1951 getreten sind. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden bekannt. Wie ich festgestellt habe, wird auch im allgemeinen nach ihnen verfahren. Soweit dies in einzelnen Gemeinden zur Zeit nicht geschieht, bitte ich im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung um Beachtung.

Bezug: RdErl. d. RMdI. i. Einv. m. d. RForstm. v. 15. 12. 41 — V d 532 IV/40—4000 F u. P 155.00—2 (RMBIv. S. 2240).

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1957 S. 259.

D. Finanzminister

Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag für Beamte, deren Ehegatte Übergangsgehalt nach § 37 des G 131 erhält

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 1. 1957 —
B 2120/2125 — 6030/IV/56

Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 LBesG sind regelmäßig auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte des Beamten Übergangsgehalt nach § 37 G 131 erhält. Für die Fälle, in denen das dem Ehegatten zustehende Übergangsgehalt wegen der Anrechnung von privatem Arbeitseinkommen ganz oder teilweise ruht, gilt folgendes:

1. Wohnungsgeldzuschuß

Ruht das Übergangsgehalt des Ehegatten in vollem Umfange, so erhält der Beamte den ihm nach § 8 Abs. 1 LBesG zustehenden Betrag des Wohnungsgeldzuschusses. § 8 Abs. 2 LBesG ist gemäß Nr. 37 Abs. 1 BV nicht anwendbar, weil der Ehegatte in diesem Falle keine Bezüge aus öffentlichen Kassen erhält.

Ruht das Übergangsgehalt nur zum Teil, so ist nach § 8 Abs. 2 LBesG zu verfahren, da der Ehegatte in diesem Falle noch Bezüge aus öffentlichen Kassen erhält.

2. Kinderzuschlag

Nach § 13 Abs. 6 LBesG darf für ein und dasselbe Kind der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

Ruht das Übergangsgehalt des Ehegatten in vollem Umfange, so erhält der Beamte den ihm zustehenden Kinderzuschlag in voller Höhe.

Ruht das Übergangsgehalt des Ehegatten nur zum Teil, so bitte ich, zur Vermeidung von Unbilligkeiten und zur Verwaltungsvereinfachung wie folgt zu verfahren:

a) Ruht das Übergangsgehalt mindestens in Höhe des darin enthaltenen Kinderzuschlags, so erhält der Beamte den ihm zustehenden Kinderzuschlag in voller Höhe.

b) Ruht das Übergangsgehalt nicht mindestens in Höhe des darin enthaltenen Kinderzuschlags, so erhält der Beamte den Kinderzuschlag in Höhe des zum Ruhen gekommenen Teils des Übergangsgehalts.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1957 S. 260.

Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1957 —
B 2125 — 6249/IV/56

Nach Nr. 54 Abs. 2 BV haben die Empfänger von Kinderzuschlag bis zum 15. März jeden Jahres eine Erklärung über die für den Bezug von Kinderzuschlag für das abgelaufene Rechnungsjahr maßgebenden Verhältnisse abzugeben. Diese Erklärung bitte ich, künftig nach dem anliegenden Formblatt anzufordern, das auf Grund der beim Vollzug des LBesG gewonnenen Erfahrungen erstellt worden ist.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß bei der zum 15. März 1957 abzugebenden Erklärung die vorhandenen Bestände an Vordrucken der bisherigen „Erklärung (K)“ aufgebraucht werden. Dabei ist jedoch besonders sorgfältig zu prüfen, ob sämtliche nach dem neuen Recht für den Bezug von Kinderzuschlag bedeutsamen Angaben gemacht worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— Abzugeben bis zum 15. März jeden Jahres —

Personalaktenzeichen:

Empfänger Nr.	

Erklärung (K)des Beamten¹⁾

des Versorgungsberechtigten

der Witwe des

(Amtsbezeichnung), Vorname, Familienname

bei

(letzte) Dienststelle

in

Dienstort (bzw. Wohnort, Straße)

über den Bezug von Kinderzuschlag

1. Im Rechnungsjahr 19..... (1. 4. 19..... bis 31. 3. 19.....) habe ich für folgende Kinder Kinderzuschlag erhalten:
Angabe auch erforderlich, wenn Kinderzuschlag nur für einen Teil des Rechnungsjahres gezahlt worden ist.

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ²⁾	Rechtliche Stellung des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Mon., Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ²⁾	Rechtliche Stellung des Kindes ³⁾	Geboren am (Tag, Mon., Jahr)
.....

2. Von den unter 1 genannten Kindern, die über 16 Jahre alt sind, befinden sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung⁴⁾ oder haben im abgelaufenen Rechnungsjahr die Schul- oder Berufsausbildung beendet oder unterbrochen:

a) Schulausbildung

Vorname des Kindes	Auf welcher Anstalt	Voraussichtlich noch bis	Die Schulausbildung ist beendet — unterbrochen — seit ⁵⁾		
			Tag	Monat	Jahr
.....

b) Berufsausbildung

Vorname des Kindes	In der Berufsausbildung		Name u. Wohnung des Arbeitgebers	Ist ein Lehrvertrag abgeschlossen und für welche Zeit	Die Berufsausbildung ist beendet — unterbrochen — seit ⁶⁾		
	seit (Tag, Monat, Jahr)	für welchen Beruf			Tag	Monat	Jahr
.....

3. Von den unter 1 genannten Kindern sind verheiratet:¹⁾

Vorname des Kindes: Tag der Eheschließung:

4. Von den unter 1 genannten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig:⁴⁾

Vorname des Kindes:

Das letzte amtsärztliche Zeugnis wurde am eingereicht.

Eigenes Bruttoeinkommen des Kindes einschl. etwaiger Sachbezüge monatlich DM⁶⁾⁷⁾.

Art bzw. Zusammensetzung des Bruttoeinkommens:

5. Ergänzende Angaben

a) Bei unehelichen Kindern¹⁾

aa) wenn der Vater Kinderzuschlag erhält:

Ich bestätige, daß das Kind sich im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis ständig in meinem Hausstand befunden hat.¹⁾ Die von mir zu zahlende Unterhaltsrente ist gerichtlich festgesetzt auf monatlich DM.

Der von mir im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Zeit vom bis tatsächlich geleistete Unterhaltsbetrag betrug monatlich DM.^{1,7)}

bb) wenn die Mutter Kinderzuschlag erhält:

Die Unterhaltsleistungen des Vaters betragen im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis monatlich DM.^{1,7)}

Die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen betragen im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis monatlich DM.^{1,7)}

b) Bei Pflege- und Enkelkindern¹⁾

Ich bestätige, daß das Kind sich im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis ständig in meinem Hausstand befunden hat. Ich habe weiterhin die Absicht, dauernd für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen.¹⁾

Ich bestätige, daß die zum Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen zur Gewährung des Unterhalts nicht imstande sind.¹⁾ Die eigenen Einkünfte des Kindes und sämtliche Leistungen von anderer Seite für das Kind betragen im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis monatlich DM.^{1,7)}

c) Bei Stiefkindern¹⁾

Ich bestätige, daß das Stiefkind sich im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis ständig in meinem Hausstand befunden hat.¹⁾ Die Zahlungen und Sachleistungen, die von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zum Unterhalt des Stiefkindes gewährt werden (z. B. Leistungen der Unterhaltspflichtigen, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) betragen im abgelaufenen Rechnungsjahr in der Zeit vom bis monatlich DM.^{1,7)}

Für die unter 1 genannten Kinder habe ich im abgelaufenen Rechnungsjahr von anderer Seite Kinderzuschlag nicht bezogen — oder¹⁾ — bezogen

(Für welches Kind, wieviel, gezahlt von welcher Stelle)

Mein Ehegatte^{1,8)} war im abgelaufenen Rechnungsjahr vom bis nicht im öffentlichen Dienst (einschl. der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) beschäftigt¹⁾ im öffentlichen Dienst vom bis bei in als — Beamter — Angestellter — Arbeiter — voll — nicht voll — beschäftigt¹⁾ erhielt Versorgungsbezüge von der kasse in¹⁾

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen — auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten⁸⁾ — meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzugeben.

..... Ort Datum Name und Amtsbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Unter 1 sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im laufenden Rechnungsjahr, wenn auch nur für einen Teil, gezahlt worden ist.

Bei ehelichen, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor- (Ruf-) name einzusetzen.

Bei Stief-, Enkel-, Pflege- und unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf-)namen anzugeben. Unter 2 bis 5 genügt die Angabe des Vornamens.

³⁾ Eheliches Kind, Stiekind, Adoptivkind, uneheliches Kind, Enkel- oder Pflegekind.

⁴⁾ Schulbescheinigungen, Lehrverträge usw., evtl. beglaubigte Abschriften, sind, soweit noch nicht vorgelegt, beizufügen.

⁵⁾ Es ist besonders zu vermerken, ob die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder beendet worden ist. Die Schul- oder Lehrzeit wird im allgemeinen am Ende des Monats (31. 3. oder 30. 9.) beendet sein; es darf dann nicht der 1. 4. oder 1. 10. angegeben werden. Liegt ein Lehrvertrag vor, so ist die darin festgesetzte Zeit anzugeben. Ist diese Zeit nicht innegehalten, so ist dies besonders zu vermerken.

⁶⁾ Angaben nur erforderlich bei Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

⁷⁾ Im Laufe des abgelaufenen Rechnungsjahres eingetretene Änderungen in der Höhe des monatlichen Betrages sind besonders zu vermerken.

⁸⁾ Sind andere Personen vorhanden, die zum Bezug von Kinderzuschlag für die unter 1 aufgeführten Kinder berechtigt sind (z. B. Stief- oder Pflegeelternteil, Adoptivelternteil, bei Stief- und Pflegekindern außerdem die natürlichen Eltern, bei geschiedenen Ehegatten der andere Elternteil, bei unehelichen Kindern die Mutter usw.), ist auch deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst anzugeben.

D. Finanzminister
C. Innenminister

Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956;
hier: **Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 308/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/24 — 15028/57
v. 28. 1. 1957

A) Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 23. November 1956

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts (einschließlich der Protokollerklärung) vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits

am 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 23. November 1956.

- B) Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 23. 11. 1956 ist mit nachstehendem RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung d. RdErl. tritt keine Änderung ein.**

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4020/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/24 — 15567/56 v. 13. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1745).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 265.

**Tarifvertrag vom 23. November 1956
über eine einmalige Zahlung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 309/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15029/57
v. 28. 1. 1957

A) Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 23. November 1956

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

am 23. November 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. November 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 23. November 1956.

- B) Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 23. 11. 1956 ist mit nachstehendem RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung d. RdErl. tritt keine Änderung ein.**

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 6792/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15888/56 v. 26. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2319).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 266.

Tarifvertrag vom 23. November 1956
über eine einmalige Zahlung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund
 Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 325.IV/57
 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15030/57
 v. 28. 1. 1957

A) Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
 vom 30. Dezember 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 und einerseits
 dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
 — Marburger Bund — andererseits
 wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsgesetze und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
 und einerseits
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Hauptvorstand —

am 23. November 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. November 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 30. Dezember 1956.

- B)** Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 23. 11. 1956 ist mit nachstehendem RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung d. RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 6792/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15888/56 v. 26. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2319).

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 267.

Tarifverträge vom 23. November 1956 über eine einmalige Zahlung für Angestellte und Arbeiter; hier: Höhe der einmaligen Zahlung bei weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen, die im Monat Dezember 1956 Wochengeld gemäß § 13 des Mutter-schutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBI. I S. 69) bezogen haben

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 / B 4200 — 370/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15057/57 v. 29. 1. 1957

Nach den Tarifverträgen vom 23. November 1956 haben weibliche Angestellte und Arbeiterinnen, die während des ganzen Monats Dezember 1956 Leistungen nach § 13 MuSchG bezogen haben, die einmalige Zahlung nicht erhalten. Haben sie nicht für den ganzen Monat Dezember diese Leistungen bezogen, so ist ihnen die einmalige Zahlung anteilmäßig für die Tage des Monats Dezember gewährt worden, für die der Arbeitgeber Vergütungen bzw. Löhne gezahlt hat. Maßgebend für diese Regelung ist insbesondere die Anrechnungsvorschrift des § 13 Abs. 4 MuSchG gewesen.

Dagegen sind die Arbeitnehmerinnen, denen anstelle des Wochengeldes nach § 13 MuSchG ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt nach § 12 MuSchG durch den Arbeitgeber weitergewährt worden ist, in den vollen Genuss der einmaligen Zahlung gelangt.

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat nun mehr erklärt, daß er die einmalige Zahlung nach den Tarifverträgen vom 23. November 1956 nicht als regelmäßiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 13 Abs. 4 MuSchG ansehen will, vorausgesetzt, daß die Auszahlung erst nach Ablauf der Fristen nach § 13 MuSchG und nach Wiederaufnahme der Zahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber erfolgt. Wir sind daher damit einverstanden, daß über die tarifliche Verpflichtung hinaus wie folgt verfahren wird:

1. Bei Arbeitnehmerinnen, die für den ganzen Monat Dezember 1956 oder für einen Teil desselben Wochengeld nach § 13 MuSchG bezogen haben, ist die einmalige Zahlung so zu berechnen, wie wenn sie anstelle des Wochengeldes im Monat Dezember die tarifliche Vergütung im Sinne des § 2 des Tarifvertrags für die Angestellten bzw. den Lohn im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für die Lohnempfänger erhalten hätten.
2. Die sich hiernach ergebende einmalige Zahlung bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und einer etwaigen bereits gewährten Teilleistung ist nach Ablauf der Fristen nach § 13 MuSchG und nach Wiederaufnahme der Zahlung der Vergütung bzw. des Lohns auszuzahlen.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 6792/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15888/56 — v. 26. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2319).
 2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 6793/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15886/56 — v. 26. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2320).

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)